



Dezernat, Dienststelle
V/56

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Integrationsrat	16.01.2024
Ausschuss für Soziales, Seniorinnen und Senioren	18.01.2024
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	29.01.2024
Runder Tisch für Flüchtlingsfragen	02.02.2024
Finanzausschuss	05.02.2024
Rechnungsprüfungsausschuss	19.03.2024

Umgang mit Nutzungsgebührenrückständen von städtisch untergebrachten Geflüchteten

Die Verwaltung nimmt Bezug auf den in der Sondersitzung des Ausschusses für Soziales und Senioren am 30.11.2023 gefassten Beschluss mit der Vorlagen-Nr. [AN/2152/2023](#) und erstattet wie gewünscht Bericht:

In einem Fachgespräch des Amtes für Wohnungswesen mit Vertreter*innen des Jobcenters Köln und des Amtes für Soziales, Arbeit und Senioren am 19.12.2023 wurde vereinbart, dass zuvor nicht an die Antragstellenden ausgezahlte Kosten der Unterkunft rückwirkend bis zum 01.06.2022 in Höhe der Mietobergrenze (Begriff Jobcenter: „Mietrichtwert“) gezahlt werden. Dies ist selbstverständlich nur für Zeiträume möglich, in denen ein sozialleistungsrechtlicher Anspruch im Zuständigkeitsbereich der Stadt Köln bestand.

Diese rückwirkende Zahlung erfolgt automatisch, wenn die untergebrachte Person den zum 01.01.2024 geänderten Gebührenbescheid nach der neuen Gebührensatzung beim Jobcenter bzw. Amt für Soziales, Arbeit und Senioren einreicht.

Die Nachzahlungsbeträge werden unmittelbar auf das städtische Gebührenkonto der untergebrachten Person überwiesen, so dass hier nichts weiter durch die Betroffenen zu veranlassen ist.

Die jeweils zuständigen Mitarbeitenden in der Nutzungsgebührenverwaltung des Am-

tes für Wohnungswesen werden allen untergebrachten Geflüchteten auf dem Gebührenbescheid mit Telefonnummer und Sprechzeiten als persönliche Ansprechpartner*innen mitgeteilt.

Diese kennen und bearbeiten die Gebührenakten der untergebrachten Personen und können Auskunft zum Stand der Dinge erteilen, soweit es nicht um den Stand von Vollstreckung und Mahngebühren geht.

Die angeregte zentrale Anlaufstelle (**Ziffer 4 des Beschlusses**) ist daher aus Sicht der Verwaltung nicht erforderlich. Sie könnte ähnlich einem Callcenter keine inhaltlichen Auskünfte erteilen oder beraten, sondern lediglich Anfragen aufnehmen und an die zuständigen Mitarbeiter*innen weiterleiten.

Auf Antragstellung bei Härtefällen (**Ziffer 2 des Beschlusses** / Ziffer 1 Mitteilung [3983/2023](#)), die Betroffene auch rückwirkend stellen können, kann leider nicht verzichtet werden. Ohne entsprechende Mitwirkung und Antragstellung hat das Amt für Wohnungswesen im Zweifel keine Kenntnis von der Erwerbstätigkeit Geflüchteter, so dass eine Berücksichtigung von Amts wegen nicht möglich ist.

Die Stellung eines einfachen Antrages ist jeder untergebrachten geflüchteten Person zumutbar.

Hierbei sollen die Geflüchteten über die Fachkräfte der Sozialarbeit, das Ehrenamt und die Mitarbeiter*innen im Bereich Nutzungsgebühren niedrigschwellig informiert, beraten und unterstützt werden. Ferner werden über Aushänge und andere geeignete Medien wesentliche Informationen adressatengerecht zur Verfügung gestellt. Die Informationen werden daher in verschiedenen Sprachen bereitgestellt.

Wie bereits in der Mitteilung [3983/2023](#) dargestellt, besteht rechtlich keine Möglichkeit zu einem pauschalen Erlass von Nutzungsgebühren. Auch ist die nachträgliche Änderung ergangener Bescheide (**Ziffer 3 des Beschlusses**) rechtlich nicht möglich. Zunächst ist eine selektive Abänderung der Nutzungsgebühr auf die Mietobergrenze (MOG) in den Fällen, in denen Gebührenrückstände aufgelaufen sind, nicht möglich, da dies gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz (Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz) verstoßen würde. Weiterhin müsste für auf die Mietobergrenze abgesenkte Gebührenbescheide eine Rechtsgrundlage bestehen. Dies ist jedoch nicht der Fall, da die Nutzungsgebührensatzung für Geflüchtete von 2018 weiterhin als rechtmäßige Gebührensatzung im Sinne des § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Kraft ist und sich neuerlassene Gebührenbescheide an ihren Vorgaben orientieren müssten (§ 12 Absatz 1 Nr. 3 b [KAG] in Verbindung mit § 131 Abgabenordnung - Widerruf rechtmäßiger belastender Verwaltungsakt).

Eine Abänderung der Gebührenbescheide ist darüber hinaus auch nicht erforderlich damit eine nachträgliche Zahlung des Jobcenters / Dienststelle Asylbewerberleistungen in Höhe der Mietobergrenze erfolgt.

Bezüglich der nach Zahlung der Kosten der Unterkunft in Höhe der MOG verbleibenden Gebührenansprüche werden Lösungen mit der Kämmerei, dem Rechtsamt und dem Rechnungsprüfungsamt abgestimmt.

Das KAG verweist in § 12 auf die Vorschriften der Abgabenordnung (AO). Diese kennt einen „Verzicht“ auf Gebührenforderungen nur in zwei Formen, der Niederschlagung (§ 12 Absatz 1 Ziffer 6 b KAG in Verbindung mit § 261 AO) und dem Erlass/Teilerlass

(§ 12 Absatz 1 Ziffer 5 a KAG in Verbindung mit § 227 AO). Die Niederschlagung der Forderung erfordert zuvor die Feststellung, dass die Erhebung keinen Erfolg haben wird. Diese Prognose ist grundsätzlich erst nach einem erfolglosen Vollstreckungsversuch möglich. Dies ist das bisherige Vorgehen. Die genauen Voraussetzungen für einen Teilerlass müssen noch geprüft und mit den beteiligten Ämtern abgestimmt werden. Entsprechendes gilt für Mahngebühren und Zinsen.

Zur Evaluierung der Ergebnisse der neuen Gebührensatzung (**Ziffer 5 des Beschlusses**) wird die Verwaltung Anfang 2025 eine Mitteilung vorlegen.

Derzeit fertigt der für Nutzungsgebühren zuständige Bereich des Amtes für Wohnungswesen **Abänderungsbescheide** für den Zeitraum **ab 01.01.2024**, die unter Berücksichtigung der am 07.12.2023 beschlossenen Gebührensatzung die neuen gesenkten Nutzungsgebühren für untergebrachte Geflüchtete mit Kappung an der Mietobergrenze festsetzen. Die dafür eingesetzte Software wird derzeit entsprechend angepasst.

Zu den Abänderungsbescheiden informiert der Soziale Dienst in Veranstaltungen für die Geflüchteten, wie mit den neuen Gebührenbescheiden umzugehen ist und was sie bedeuten.

Um künftig Gebührenbescheide für Geflüchtete mit eingeschränkten Deutschkenntnissen verständlicher zu gestalten, konzipiert ein Team des Amtes für Wohnungswesen im Rahmen einer „Formularwerkstatt“ einen Gebührenbescheid in einfacher Sprache.

gez. Dr. Rau